



Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

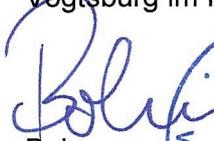
§ 1 Form der Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl (www.vogtsburg.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche/ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl nach sondergesetzlichen Bestimmungen durch Einrücken in das eigene „Nachrichtenblatt“ der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Nachrichtenblatt veröffentlicht ist.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdrucke zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 01. Januar 1982 aufgehoben.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 17.06.2020


Bohn
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann – auch noch nach Ablauf der Jahresfrist - auf die Verletzung berufen.